

1878/AB
Bundesministerium vom 07.12.2018 zu 1835/J (XXVI.GP)
bmnt.gv.at
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0147-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1835/J-NR/2018

Wien, 7. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.10.2018 unter der Nr. **1835/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend finanzielle Ausstattung und Erfüllung des gesetzlichen Kontrollauftrages durch die AGES gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Die AGES hat neben der Zentrale in Wien Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz, Mödling und Salzburg. Wie sehen seitens Ihres Ressorts die Planungen die Standorte betreffend aus?

Die Übersiedlung der Betriebsstätte Wien-Possingergasse nach Wien-Spargelfeldstraße ist geplant und im Unternehmenskonzept der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH so enthalten. Diese Übersiedlung ist voraussichtlich für 2022 vorgesehen. Darüber hinaus gibt es keine Planungen betreffend der Standorte.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Können Sie seitens Ihres Ressorts eine Standortgarantie sowohl für die Zentrale als auch die Außenstellen für die nächsten fünf bzw. zehn Jahre abgeben?
- Wenn nein, warum nicht und was bedeutet das für die Standorte?

Es liegt in der Verantwortung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung und Überarbeitung der Mittelfristplanung wiederkehrend zu überprüfen, ob der Betrieb an einzelnen Standorten unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sinnvoll ist.

Zu den Fragen 4 und 7:

- Wie hoch ist das Budget für die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH insgesamt und wie verteilt sich dieses auf die Standorte und Geschäftsbereiche (bitte um Auflistung nach Geschäftsbereichen und Standorten)?
- Sollten Budgeterhöhungen bzw. -kürzungen geplant sein, in welcher Höhe und für welche Geschäftsbereiche und Standorte?

Die aktuelle Basiszuwendung von 71,7 Mio. EUR ist gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zumindest bis ins Jahr 2023 der Höhe nach unverändert. Die Darstellung des Budgets und der Mittelfristplanung erfolgt auf Ebene der gesetzlich gesonderten Rechnungskreise gemäß § 19 Abs. 15 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und nicht für Geschäftsfelder oder Standorte.

Zur Frage 5:

- Warum wurde die Basisfinanzierung der AGES bis 2022 eingefroren und weshalb findet keine Indexierung statt?

Im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz ist eine Indexierung der Basiszuwendung nicht vorgesehen.

Zur Frage 6:

- Wie sieht die Budgetplanung für die kommenden fünf Jahre aus?

Das Budget für das Jahr 2019 und die Mittelfristplanung bis 2023 befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Erstellung.

Zu den Fragen 8 bis 10 sowie 20 bis 22:

- Wie viele MitarbeiterInnen hat die AGES aktuell und wie verteilen sich diese auf die Standorte und Geschäftsbereiche (bitte um Auflistung nach Geschäftsbereichen und Standorten nach Vollzeitäquivalenten sowie Personenanzahl)?
- Wie sieht der MitarbeiterInnenplan für die kommenden fünf Jahre aus?
- Sollten Änderungen bei der Anzahl der MitarbeiterInnen geplant sein, in welcher Höhe und für welche Geschäftsbereiche und Standorte?
- Sind im Bereich der AGES seitens Ihres Ressorts Umstrukturierungen geplant und wenn ja welche?
- Stimmt es, dass geplant ist InstitutsleiterInnen und/oder GeschäftsbereichleiterInnen und/oder StandortleiterInnen nicht nachzubesetzen?
- Wenn ja, für welche Positionen trifft das zu?

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer Bundesverfassungs-Gesetz, 3. Auflage, Punkt. II. 1 zu Artikel 52 Bundesverfassungs-Gesetz). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu den Fragen 11 bis 17:

- Ist eine Ausweitung der Aufgaben der AGES vorgesehen?
- Wenn ja, welche und wie wird sich dies auf das Budget der AGES auswirken?
- Ist neben dem gesetzlichen Auftrag z.B. nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) oder dem GESG eine Forcierung privatrechtlicher Aufträge geplant?
- Wenn ja, in welchem Ausmaß (bitte um Auflistung nach Höhe der kalkulierten Umsätze aus dem Privatbereich auf die Geschäftsbereiche und Standorte)?
- Wie hoch sind aktuell die Umsätze aus dem Privatbereich (bitte um Auflistung nach Geschäftsbereichen und Standorten)?
- In welchem Umfang führt die AGES hoheitliche Aufträge aus, in welchem privatwirtschaftlichen?
- Gibt es Vorgaben, welche Höhe an Privateinnahmen lukriert werden soll? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH vereinbart mit den Eigentümerministerien gemäß § 8a Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz ein jährliches Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung, welches sich auf die Basiszuwendung gemäß § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zu beziehen hat. Das Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2019 sieht in der aktuellen Fassung keine wesentliche Ausweitung der Aufgaben vor.

Im Übrigen sind die gegenständlichen Fragen nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu den Fragen 18 und 19 sowie 23 bis 25:

- Hat sich Ihr Ressort mit der Kritik beschäftigt, dass die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und gleichzeitige Privataufträge im sensiblen Bereich der Lebensmittelsicherheit möglicherweise miteinander in Konkurrenz stehen?
- Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gelangt und warum?
- Wie viele amtliche Proben werden seit Schließung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien (MA38) zusätzlich am Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit untersucht und begutachtet und wie sind diese Proben auf die einzelnen Standorte verteilt?
- Wurde Personal aus der LUA 3 übernommen oder der Personalstand im Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit entsprechend angehoben?
- Wie wird der entstandene Mehraufwand abgegolten?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Elisabeth Köstinger

